

Anwalts-Tipp

Maximale Begünstigung des überlebenden Ehegatten

Erfahrungsgemäss ist es vielen verheirateten Personen ein Anliegen, den Ehepartner für den Todesfall maximal zu begünstigen. Dazu sollte bereits zu Lebzeiten vorgesorgt werden, ansonsten kommen die gesetzlichen Regeln des Güterrechts und Erbrechts zum Zuge.

Entgegen einer weitverbreiteten Annahme beschränkt sich die maximale Begünstigung nicht auf erbrechtlichen Anordnungen. Denn die güterrechtliche Auseinandersetzung – also die Frage, welche Vermögenswerte dem verstorbenen Ehegatten gehörten – geht der erbrechtli-

chen Auseinandersetzung vor. Ohne anderweitige Vereinbarung und abgesehen von wenigen Spezialfällen gilt der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Als Errungenschaft gilt dabei alles, was die Ehegatten während der Ehe erwirtschafteten. Bei der Auflösung des Güterstandes erhält grundsätzlich jeder Ehegatte (bzw. der Nachlass des Verstorbenen) die Hälfte der Errungenschaft. Davon abweichend kann in einem Ehevertrag festgelegt werden, dass im Todesfall der überlebende Ehegatte die ganze Errungenschaft erhält. Dadurch kann zu Gunsten des überlebenden Ehe-

gatten der Nachlass reduziert werden. Aber Vorsicht: Nichtgemeinsame Kinder der Ehegatten haben bei ehevertraglichen Abweichungen Anspruch auf Schutz ihres erbrechtlichen



Matthias Hotz, Rechtsanwalt, Urkundsperson. Bild: PD

Pflichtteils. Ergänzend kann die verfügbare Quote des Nachlasses testamentarisch dem überlebenden Ehegatten vermacht werden. Dabei gilt es, das Pflichtteilsrecht im Auge zu behalten. Sind sowohl ein überlebender Ehegatte als auch Nachkommen vorhanden, so beträgt der Pflichtteil der Nachkommen insgesamt $\frac{3}{8}$ des Nachlasses. Sind statt der Nachkommen Eltern vorhanden, beträgt deren Pflichtteil insgesamt $\frac{1}{8}$ des Nachlasses.

Die pflichtteilsgeschützten Erben können darauf bestehen, dass ihnen ihr Pflichtteil ausge-

richtet wird. Das kann im Extremfall dazu führen, dass eine eheliche Liegenschaft verkauft werden muss, um Erben auszahlen zu können.

Mit der Revision des Erbrechts, die 2023 in Kraft treten wird, entfällt der Pflichtteilschutz der Eltern, und der Pflichtteil der Nachkommen beträgt dann in der obengenannten Konstellation noch insgesamt $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Um die Maximalbegünstigung sicherzustellen, empfiehlt es sich deshalb oftmals, einen Erbvertrag mit allen pflichtteilsberechtigten Nachkommen abzuschliessen. Dies

setzt jedoch deren Einverständnis voraus. Sowohl ein Ehe- als auch ein Erbvertrag bedürfen der öffentlichen Beurkundung. Eine solche Beurkundung kann im Kanton Thurgau von Rechtsanwälten vorgenommen werden. Aufgrund der zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten empfiehlt es sich, die Nachlassplanung mit einem Anwalt zu besprechen, um eine individuell passende Lösung zu finden.

Matthias Hotz

lic. iur., Rechtsanwalt, öffentliche Urkundsperson
Bürgi Hotz Zellweger, Rechtsanwälte, Frauenfeld